

70
057

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 147/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wolf Seew B [REDACTED],
B[REDACTED]straße 4, T[REDACTED]/I[REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
H[REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
A[REDACTED]straße 14, Hannover 91,

Beklagten und Beschwerdegegner

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZGG) liegt nicht vor.

Der Kläger konnte die Überleitung der durch den Ver-
gleich vom 13. April 1964 gewährten Mindestrente in die
bei Einstufung in den einfachen Dienst und dem mittleren
Hundertsatz berechnete Rente nicht verlangen, weil diese
damals bereits die Mindestrente übersteigen hätte (BGH
RzW 1976, 116 Nr. 31; 1978, 151). Daß die Änderungsbescheide
vom 21. März 1980 und 3. April 1980 dem darauf gerichteten
Anträge gleichwohl stattgaben, beruhte darauf, daß die Ent-
schädigungsbehörde von dem vom Kläger ursprünglich mitge-
teilten Geburtstage am 3. September 1910 ausging, der eine

Das Berufungsgericht meint, auf die Behauptung des Klägers, in Kenntnis seines richtigen Geburtsdatums hätte er den Mindestrentenvergleich nicht geschlossen, komme es nicht an. Das ist richtig. Nach der Rechtsprechung des Senats (Bw 1976, 116 Nr. 31 und ständlg.) können neben der Überleitung nach Art. II Abs. 4 der 7. ÄndVO zur 2. DV-ÄBG und den gleichlautenden Vorschriften der späteren Änderungsverordnungen Leistungsverbesserungen auf Grund dieser Änderungsverordnungen weder unter Berufung auf § 242 BGB noch auf § 773 BGB verlangt werden. Soweit der Kläger geltend macht, der Beklagte handele gegen Treu und Glauben, wenn er die durch die Änderungsbescheide gewährten Ansprüche entziehe, obgleich ihm anstelle der Mindestrente von Anfang an eine berechnete Rente zugestanden hätte, fehlt es bereits an der Darlegung, daß der



- 4 -

Beklagte 1964 verpflichtet gewesen sei, die berechnete Rente zu gewähren. Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen Schadens an Körper oder Gesundheit war durch den Bescheid vom 22. August 1957 unanfechtbar abgelehnt worden.

Merz

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)